Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/6/10 1Ob568/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.06.1987

Norm

ABGB §983
ABGB §1056

Rechtssatz

Behält sich der Darlehensgeber vor, bei einer Änderung der Geldmarktverhältnisse einen geänderten Zinssatz festzusetzen und diesen damit gemäß der allgemeinen Geldmarktsituation den jeweils für gleichartige Darlehen verlangten üblichen Zinssätzen anzupassen, unterliegen diese Anpassungen der Inhaltskontrolle durch die Gerichte dahin, ob der Gestaltungsberechtigte die ihm schon durch den Vertrag selbst gesetzten Grenzen überschritten hat oder das Ergebnis offenbar unbillig ist (SZ 55/44).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 568/87
  Entscheidungstext OGH 10.06.1987 1 Ob 568/87
  Veröff: RdW 1987,325 = ÖBA 1987,834

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0019413

Dokumentnummer

JJR_19870610_OGH0002_0010OB00568_8700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at